

Geltungsrahmen

1. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Ammerland ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 1994 (Teil I vom 02.03.1994, Teil II vom 18.07.1994) entwickelt worden und legt die Ziele der Raumordnung für diesen Planungsraum näher fest. Die gesetzliche Grundlage bildet das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 27.04.1994 (Nds. GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02.03.1994 (Nds. GVBl. S. 125), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung sowie über die Art der Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260).
2. Das Regionale Raumordnungsprogramm bildet gemeinsam mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die für die Entwicklung des Kreisgebietes von Bedeutung sind.

Beschreibende Darstellung und zeichnerische Darstellung (Karte im M 1 : 50.000) bilden eine Einheit.

Die Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreis Ammerland, die Gemeinden des Landkreises Ammerland, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben, die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen den im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Zielen der Raumordnung anzupassen. Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt.

3. Geltungsbereich dieses Regionalen Raumordnungsprogrammes ist der Landkreis Ammerland mit seinem Gebietsstand vom 01.01.1980.

Landkreis Ammerland
Der Oberkreisdirektor

Westerstede, den 16.12.1996

Jan-Dieter Osmers
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor